

Vorlage Nr. 19/531-L
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 13.06.2018

Verordnung zur Änderung der Lotsenordnung für das Hafenslotsenwesen in Bremerhaven

A. Problem

Die Hafenslotsen der Hafenslotsengesellschaft Bremerhaven und die Hafenslotsenanwärter werden seit Inkrafttreten der Lotsenordnung vom Hafensärztlichen Dienst in Bremerhaven auf die gesundheitliche Eignung für den Beruf des Hafenslotsen untersucht. Die Anwärter auf den Beruf des Hafenslotsen sollen zukünftig ergänzend zur medizinischen Untersuchung, die erforderliche geistige Leistungsfähigkeit auf der Grundlage eines psychologischen Zeugnisses nachweisen. Die zu Grunde liegende Untersuchung soll nach einem von der Berufsgenossenschaft Transportwirtschaft, Post-Logistik, Telekommunikation in Hamburg (BG Verkehr) vorgegebenen Verfahren erfolgen. Die zur Untersuchung eingesetzten Verfahren müssen nach dem Stand der Wissenschaft standardisiert und psychometrisch überprüft sein (German Pilot Test). Das Ergebnis der psychologischen Untersuchung fließt in die Gesamtbewertung des Seeärztlichen Dienstes im Rahmen der Tauglichkeitsuntersuchungen der Lotsen ein. Um zukünftig ein einheitliches Verfahren der Untersuchung der Hafenslotsen und der Anwärter zu gewährleisten und Doppeluntersuchungen zu vermeiden, sollen die Tauglichkeitsuntersuchungen auf den Seeärztlichen Dienst der BG Verkehr übertragen werden. Darüber hinaus sollen die Tauglichkeitsuntersuchungen auf der Grundlage der Verordnung über die seeärztliche Untersuchung der Seelotsen des Bundes (Seelotsenuntersuchungsverordnung – SeeLotUntV) vorgenommen werden. Die körperlichen und geistigen Anforderungen des Berufes der See- und Hafenslotsen unterscheiden sich nicht. Es bedarf deshalb keiner gesonderten bremischen Regelung.

Für die Übertragung der Tauglichkeitsuntersuchungen auf den Seeärztlichen Dienst und die Festschreibung des Untersuchungsverfahrens auf die Seelotsenuntersuchungsverordnung ist die Lotsenordnung für das Hafenslotsenwesen zu ändern.

B. Lösung

Die Lotsenordnung wird durch die Verordnung zur Änderung der Lotsenordnung für das Hafenslotsenwesen in Bremerhaven (Anlage Verordnungsentwurf) geändert.

Die Kosten der Untersuchung trägt der Untersuchte. Das entspricht der bisherigen Regelung.

Durch die Übertragung der Tauglichkeitsuntersuchungen auf den Seeärztlichen Dienst entstehen für den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen keine Kosten. Der Entwurf zur Änderung der Lotsenordnung für das Hafenslotsenwesen in Bremerhaven ist mit dem Hafensärztlichen Dienst des Landes Bremen, dem Seeärztlichen Dienst der BG Verkehr, dem Hansestadt Bremischen Hafenamtsamt und der Hafenslotsengesellschaft Bremerhaven abgestimmt.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Maßnahme hat keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen, da sie Männer und Frauen gleichermaßen betrifft.

D. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der Verordnung zur Änderung der Lotsenordnung für das Hafenslotsenwesen in Bremerhaven zu.

Verordnung zur Änderung der Lotsenordnung für das Hafenslotsenwesen in Bremerhaven

Vom¹

Aufgrund des § 20 Nummer 2 des Bremischen Hafensbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488; 2002 S. 3 -9511-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 85) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Lotsenordnung für das Hafenslotsenwesen in Bremerhaven vom 28. November 1979 (Brem.GBl. S. 431 – 9515-a-1), die zuletzt durch Verordnung vom 11. September 2017 (Brem.GBl. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. durch ein Zeugnis des Seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft Transportwirtschaft, Post-Logistik, Telekommunikation nachweist, dass er körperlich und geistig für den Beruf des Hafenslotsen geeignet ist,“

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Zeugnis nach Nummer 2 wird aufgrund einer Untersuchung des Seeärztlichen Dienstes nach der Seelotsenuntersuchungsverordnung erstellt.“

2. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „amtsärztlichen Untersuchung durch den Hafensarzt Bremerhaven“ durch die Wörter „Untersuchung durch den Seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft Transportwirtschaft, Post-Logistik, Telekommunikation“ ersetzt.

b) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) bis zur Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres alle fünf Jahre, danach bis zum Ausscheiden alle drei Jahre ,“

3. § 17 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. durch ein Zeugnis des Seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft Transportwirtschaft, Post-Logistik, Telekommunikation festgestellt wird, dass der untersuchte Hafenslotse auf Dauer nicht geeignet ist, den Hafenslotsenberuf auszuüben,“

¹ Das Ausfertigungsdatum ist das Datum der Unterschrift des Senators

4. In § 18 werden die Wörter „eines amtsärztlichen Zeugnisses des Hafentarztes in Bremerhaven“ durch die Wörter „eines Zeugnisses des Seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft Transportwirtschaft, Post-Logistik, Telekommunikation“ ersetzt.

5. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a

Auf den nächsten Untersuchungstermin eines vor dem (*einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2*) bestellten Hafentarsen ist § 14 Absatz 4 Buchstabe a in der bis zum Ablauf des (*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2*) geltenden Fassung weiter anzuwenden; auf den danach folgenden Untersuchungstermin ist § 14 Absatz 4 Buchstabe a in der ab dem (*einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2*) geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Begründung

A. Allgemeines

Die berufsbezogene medizinische Untersuchung der Hafentarsen in Bremerhaven und die Untersuchung der Lotsenanwärter in Bezug auf die körperliche und geistige Eignung werden seit der Einführung der Lotsenordnung für das Hafentarsenwesen in Bremerhaven durch den Hafentärztlichen Dienst in Bremerhaven durchgeführt. Das Verfahren hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Anwärter auf den Beruf des Hafentarsen sollen aber zukünftig ergänzend zur medizinischen Untersuchung, die erforderliche geistige Leistungsfähigkeit auf der Grundlage eines psychologischen Zeugnisses nachweisen. Die zu Grunde liegende Untersuchung soll nach einem von der Berufsgenossenschaft Transportwirtschaft, Post-Logistik, Telekommunikation in Hamburg (BG Verkehr) vorgegebenen Verfahren erfolgen. Die zur Untersuchung eingesetzten Verfahren müssen nach dem Stand der Wissenschaft standardisiert und psychometrisch überprüft sein (German Pilot Test). Das Ergebnis der psychologischen Untersuchung fließt in die Gesamtbewertung des Seeärztlichen Dienstes durch eine gesonderte Bescheinigung ein.

Um zukünftig ein einheitliches Verfahren der Untersuchung der Hafenslotsen und der Anwärter zu gewährleisten und Doppeluntersuchungen zu vermeiden, wird die Tauglichkeitsuntersuchung der Hafenslotsen und die Einstellungsuntersuchung der Lotsenanwärter auf den Seeärztlichen Dienst der BG Verkehr übertragen.

Der Seeärztliche Dienst ist zuständig für die Untersuchung der Seelotsen des Bundes und auch der Hamburger Hafenslotsen und betreut damit insgesamt rd. 900 Lotsen. Der Seeärztliche Dienst ist auch zuständig für die Seediensttauglichkeitsuntersuchung deutscher Seeleute und damit eine zentrale Stelle für maritime Arbeitsmedizin.

Der Seeärztliche Dienst hat in Norddeutschland an mehreren Standorten für diese Untersuchungen qualifizierte Ärzte zugelassen, sodass die Hafenslotsen die Untersuchungen auch zukünftig wohnortnah durchführen lassen können. Die Untersuchung der Lotsenanwärter erfolgt ausschließlich beim Seeärztlichen Dienst in Hamburg.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nr.1

§ 11 Nr. 2 stellt klar, dass ein Lotsenbewerber zur Einstellung als Lotsenanwärter nur ausgewählt werden darf, wenn er ausschließlich durch ein Zeugnis des Seeärztlichen Dienstes der BG Verkehr nachweist, dass er körperlich und geistig für den Beruf des Hafenslotsen geeignet ist. Die Untersuchung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die seeärztliche Untersuchung der Seelotsen.

Zu Nr. 2

§ 14 Absatz 4 bestimmt, dass die Folgeuntersuchungen der Hafenslotsen nach der Bestallung ausschließlich durch den Seeärztlichen Dienst der BG Verkehr und durch zugelassene Ärzte erfolgen dürfen.

§ 14 Absatz 4 Buchstabe a regelt die Intervalle der Untersuchungen nach dem Lebensalter der Hafenslotsen analog zur Regelung in der Verordnung über die seeärztliche Untersuchung der Seelotsen.

Zu Nr. 3

§ 17 Nr. 2 regelt den Widerruf der Bestallung, wenn durch ein Zeugnis des Seeärztlichen Dienstes der BG Verkehr festgestellt wird, dass der Hafenslotse auf Dauer nicht geeignet ist, den Beruf des Hafenslotsen auszuüben.

Zu Nr. 4

§ 18 regelt die vorläufige Berufsuntersagung, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes eines Hafenslotsen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Hafenslotse die Sicherheit des Verkehrs durch die weitere Ausübung seiner Tätigkeit gefährdet. Dies gilt solange, bis durch ein Zeugnis des Seeärztlichen Dienstes der BG Verkehr eine abschließende Klärung erfolgt ist.

Zu Artikel 2:

Die Einführung eines neuen Untersuchungsintervalls bedarf einer Übergangsbestimmung, um den nächsten Untersuchungstermin und damit den Beginn der Zeitintervalle zu bestimmen. Zu diesem Zweck wird bestimmt, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung bestellten Hafenslotsen sich zunächst einer Untersuchung zu ihrem nach alter Rechtslage zu bestimmenden Termin unterziehen. Hiernach beginnen die Fünf- bzw. Dreijahreszeiträume. Für Hafenslotsen, die nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung bestellt worden sind, gilt § 14 Absatz 4 Buchstabe a neu.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.